

## Dokument zur Steuerregelung

Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG haftet für die Vollständigkeit und die Wahrhaftigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Daten und Angaben.

# RAIFFEISEN OFFENER PENSIONS FONDS

## DOKUMENT ZUR STEUERREGELUNG

(am 26. Juli 2018 aktualisiert)

### I) Besteuerung des Fonds

Die Pensionsfonds mit festgelegter Beitragsleistung unterliegen nicht der Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF), der Körperschaftssteuer (IRES) und der Wertschöpfungssteuer (IRAP). Die Einbehalte auf Kapitalerträge aus diesen Pensionsfonds werden zur Abgeltung der Steuer vorgenommen. Bei den Pensionsfonds erfolgt jährlich eine Entnahme vom Vermögen sowie eine Einzahlung einer Ersatzsteuer auf Einkommen im Ausmaß von 20%. Die Erträge aus italienischen Staatsanleihen und gleichgestellten sowie Anleihen begeben von Gebietskörperschaften bzw. direkt von Staaten, welche in der „White List“ eingetragen sind, tragen für die Berechnungsgrundlage der oben erwähnten Steuer nur zu 62,50% bei, sodass sich für Erträge dieser Titel ein Steuersatz von 12,50% ergibt. Für den Anteil der Erträge, welche in mittel-langfristige Finanzanlagen der Realwirtschaft (bestimmt durch ein Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums) investiert und der Steuer von 20% unterworfen sind, wird ein Steuerguthaben in Höhe von 9% angerechnet, bis zu einem staatlich festgelegten Maximum festgelegt. Das Steuerguthaben kann im der Investition folgenden Jahr zur Anwendung gebracht werden.

Für Pensionsfonds, die das eigene Vermögen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) veranlagen, die der Ersatzsteuer unterliegen, gilt, dass die entsprechenden Erträge das Nettoergebnis bilden, falls sie bezogen wurden und in der Abrechnung des Fonds enthalten sind; darauf wird ein Steuerguthaben von 15 % angewandt, das in das Nettoergebnis des Pensionsfonds einfließt und von der geschuldeten Ersatzsteuer abgezogen wird.

Wird in einem Geschäftsjahr ein negatives Ergebnis erzielt, kann dasselbe gemäß eigener Erklärung vom Ergebnis der nachfolgenden Geschäftsjahre abgezogen werden, bis der gesamte Betrag ausgeschöpft wird; als Alternative hierzu kann derselbe zum Gänze oder teilweise vom Ergebnis anderer Investitionslinien des Fonds ab jenem Geschäftsjahr, in welchem das negative Ergebnis erzielt wurde, abgezogen werden, wobei der betreffende Betrag jener Linie zuerkannt wird, in der das negative Ergebnis erzielt wurde.

### II) Besteuerung der Beiträge

Seit 1. Januar 2007 sind die freiwillig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Pensionsfonds, bzw. aufgrund von Kollektivverträgen oder kollektiven Abkommen, auch Betriebsabkommen, bzw. Verordnungen von Körperschaften oder Betrieben eingezahlten Beiträge bis zu einer Höchstgrenze von 5.164,57 Euro vom Gesamteinkommen steuerlich absetzbar.

Unter Einhaltung der allgemein als absetzbare Aufwendung anerkannten Höchstgrenze können auch die Beiträge, welche zu Gunsten der im Art. 12 des Einheitstextes der Einkommenssteuer angeführten Personen, die sich in den dort vorgesehenen Umständen befinden (steuerlich zu Lasten), eingezahlt wurden, für den von diesen nicht abgezogenen Teil abgezogen werden. Die Beiträge können in erster Linie vom steuerlich zu Lasten lebenden Mitglied abgezogen werden und nur, nachdem das Einkommen dieser Person aufgebraucht wurde, vom Mitglied, zu deren Lasten diese Person lebt.

Die Steuerregelung der soeben beschriebenen Beiträge kann weiters auch auf jene Beträge angewandt werden, die das Mitglied für die Aufstockung der infolge von Auszahlung in Form von Vorschuss gekürzten eigenen individuellen Position in den Pensionsfonds einzahlt. Diese Beträge tragen genauso wie die eingezahlten Beiträge zur Bildung des vom Gesamteinkommen des Mitglieds absetzbaren Gesamtjahresbetrags innerhalb der Höchstgrenze von 5.164,57 Euro bei. Für jene Summen, die über dieser Höchstgrenze liegen und den wieder eingezahlten Vorschüssen entsprechen, wird dem Mitglied ein Steuerguthaben in Höhe der zum Zeitpunkt des Erhalts des Vorschusses bezahlten Steuer, proportional zum wieder eingezahlten Betrag anerkannt. Sollten die Beitragszahlungen jedoch die Höchstgrenze der steuerlichen Absetzbarkeit überschreiten, muss das Mitglied dem Fonds eine ausdrückliche Mitteilung zukommen lassen, in der es verfügt, ob und für welchen Betrag die Beitragszahlung als Wiedereinzahlung angesehen werden muss. Fehlt diese Mitteilung, kann der Fonds gemäß Art. 11, Absatz 8 GvD Nr. 252/2005 die Summen nicht als Wiedereinzahlung anerkennen. Die Mitteilung muss dem Fonds innerhalb der Vorlegung der Steuererklärung für das Jahr zugesandt werden, in dem die Wiedereinzahlung erfolgt ist. Die Unterlagen für die Anerkennung des Steuerguthabens setzen sich aus der Bestätigung über den ausbezahlten Vorschuss, den entsprechenden Einbehalten, die

Partner von:

 pensplan

der Fonds dem Mitglied sendet (z.B. CU) und der vom Mitglied an den Fonds gesandten Mitteilung über die Absicht der Wiedereinzahlung des erhaltenen Vorschusses unter Angabe der wieder eingezahlten Beträge zusammen. Das Steuerguthaben kann als Ausgleich gemäß Artikel 17 des gesetzvertretenden Dekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241 verwendet werden. Aus diesem Grund müssen in der Steuererklärung die Daten angeführt werden, die zur Feststellung des Anrechts auf das Guthaben und dessen Höhe notwendig sind.

Falls die Beiträge, auch teilweise, nicht vom Gesamteinkommen abgezogen wurden, teilt das Mitglied dem Pensionsfonds innerhalb 31. Dezember des Jahres, das auf jenes folgt, in dem die Einzahlung getätigt wurde bzw. falls früher gelegen, das Datum, an dem das Anrecht auf Rentenleistung anreift, den Betrag mit, der nicht abgesetzt wurde oder bei der Einkommenssteuererklärung nicht abgesetzt wird. Die steuerlich zu Lasten lebende Person teilt somit die vom Einkommen des Mitglieds, zu deren Lasten sie lebt, eventuell nicht abgezogene Beiträge mit (falls die zu Lasten lebende Person minderjährig ist, macht der gesetzliche Vertreter diese Mitteilung). Diese Beiträge tragen nicht zur Bildung der Besteuerungsgrundlage für die Festlegung der bei der Auszahlung der Endleistung geschuldeten Steuer bei.

Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 1. Januar 2007 können in den 20 Jahren nach Ablauf des fünften Mitgliedschaftsjahres in einer Zusatzrentenform Beiträge, die über der Höchstgrenze von 5.164,57 Euro liegen, für einen Betrag von nicht mehr als 2.582,29 Euro vom Gesamteinkommen abziehen. Dieser Betrag entspricht der positiven Differenz zwischen dem Betrag von 25.822,85 Euro und den in den ersten fünf Mitgliedschaftsjahren bei diesen Formen tatsächlich eingezahlten Beträgen.

### III) Besteuerung der Rentenleistungen

Für die Personen, die seit dem 1. Januar 2007 Mitglied einer Zusatzrentenform sind, werden die Bestimmungen zur Besteuerung der Leistungen ab dem genannten Datum angewandt. Für den von diesen Personen bis zu diesem Datum angesparten Betrag werden weiterhin die vorher geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels 20, Absatz 1 zweiter Abschnitt des Einheitstextes der Einkommenssteuer (sogenannte Wiederabrechnung) angewandt.

#### Periodische Leistungen

Periodische Leistungen unterliegen einer Besteuerung von 15%, die sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30% bis zu einem Maximum von 6% verringert. Die Steuergrundlage der besagten Rentenleistungen wird unter Abzug der bereits besteuerten Einkommen festgelegt: Finanzerträge und Beiträge, die bei der Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden sowie Beträge, denen aufgrund mittel-langfristiger Finanzanlagen in die Realwirtschaft ein Steuerguthaben von 9% angerechnet wurde. Auf den Finanzertrag, der von der Versicherungsgesellschaft jährlich als Aufwertung der Rente anerkannt wird, wird eine Ersatzsteuer von 26 % angewandt. Dieser Ertrag wird von der progressiv zu versteuernden Steuergrundlage abgezogen.

#### Leistungen in Kapitalform

Zusatzrentenleistungen in Form von Kapital (in der Regel bis zu einer Höchstgrenze von 50% des angereiften Gesamtbetrags) unterliegen einem Steuersatz von 15%, der sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30% bis zu einem Maximum von 6% verringert.

Die Steuergrundlage der besagten Rentenleistungen wird unter Abzug der bereits besteuerten Einkommen festgelegt: Finanzerträge und Beiträge, die bei der Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden.

#### Leistungen in Form einer vorzeitigen, befristeten Zusatzrente (RITA)

Die Leistung in Form einer vorzeitigen, befristeten Zusatzrente unterliegt einem Steuersatz von 15%, der sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30% bis zu einem Maximum von 6% verringert, angewendet auf den gesamten auszuzahlenden Betrag (und nicht nur auf den Teil, welcher seit 01.01.2007 eingezahlt wurde).

#### Vorschüsse

Die Vorschüsse der individuellen Position unterliegen einer unterschiedlichen Besteuerung, je nachdem, für welchen Zweck die besagten Vorschüsse verwendet werden. Im Falle, dass das Mitglied beim Pensionsfonds einen Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich für Therapien oder für von den

zuständigen öffentlichen Körperschaften anerkannte außerordentliche Eingriffe aufgrund schwerwiegender Umstände, die das Mitglied selbst, seinen Ehepartner oder seine Kinder betreffen, beantragt, wird auf den ausgezahlten Betrag, nach Abzug der bereits besteuerten Teile, ein Steuersatz von 15% angewandt. Dieser Steuersatz verringert sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30% bis zu einem Maximum von 6%.

Angenommen, es wird ein Vorschuss für den Kauf der Erstwohnung für sich oder für die Kinder mit einer notariellen Urkunde belegt, oder für die Ausführung der unter den Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Einheitstextes über die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen im Bauwesen gemäß des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001 betreffend die Erstwohnung beantragt, wird nach Abzug der bereits besteuerten Teile ein Steuersatz von 23% auf den ausgezahlten Betrag angewandt. Die Vorschüsse für andere Bedürfnisse des Mitglieds werden hingegen nach Abzug der bereits besteuerten Teile mit einem Steuersatz von 23% besteuert.

## ÜBERGANGSBESTIMMUNG

### „Dringlichkeitsmaßnahmen zugunsten der 2016 von Erdbeben betroffenen Bevölkerung“

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 189/2016, Art. 48, Abs. 13bis wurden im Eilverfahren Hilfsmaßnahmen zu Gunsten von Mitgliedern eingeführt, welche in von den Erdbeben im August und Oktober 2016 betroffenen Gemeinden in Mittelitalien ansässig waren. Diese haben die Möglichkeit, um Vorschusszahlungen für den Kauf und den Wiederaufbau der Erstwohnung sowie für sonstige Bedürfnisse **unabhängig von der achtjährigen Mitgliedschaft und mit einer begünstigten Besteuerung** anzuschauen.

Die Vorschüsse gemäß Art. 11, Absatz 7, Buchstabe b) und c) des Gesetzesdekretes 252/05, welche in die Ausnahmeregelung gemäß Gesetzesdekret 189/2016 fallen, werden gleich besteuert wie die Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich.

Zum Zwecke einer Gleichbehandlung der vom Erdbeben betroffenen Personen werden die Vorschüsse in erster Linie dem seit 1. Januar 2007 angereiften Bestand (sog. M3), dann jenem zwischen 2001 bis 2006 angereiften Vermögen (sog. M2), und schließlich – für den gegebenenfalls fehlenden Betrag – den bis zum 31. Dezember 2000 angereiften Kapitalbetrag (sog. M1) entnommen.

Die Übergangsregelung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren und kommt zur Anwendung bei Vorschussansuchen, welchen zwischen 24.8.2016 und 24.8.2019 eingereicht werden.

Die Mitglieder, die einen Vorschuss beantragen, sind zum Nachweis ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Erdbeben (24. August 2016, 26. oder 30. Oktober 2016) verpflichtet.

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 8/2017, umgewandelt in das Gesetz 45/2017, wurde der Anhang 2-bis zum Gesetzesdekret Nr. 189/2016 hinzugefügt und das Verzeichnis der betroffenen Gemeinden erweitert.

#### Liste der Gemeinden, welche vom Erdbeben am 24. August 2016 betroffen sind:

**REGION ABRUZZEN.** Area Alto Aterno – Gran Sasso Laga: 1. Campotosto (AQ); 2. Capitignano (AQ); 3. Montereale (AQ); 4. Rocca Santa Maria (TE); 5. Valle Castellana (TE); 6. Cortino (TE); 7. Crognaleto (TE); 8. Montorio al Vomano (TE).

**REGION LATIUM.** Sub ambito territoriale Monti Reatini: 9. Accumoli (RI); 10. Amatrice (RI); 11. Antrodoco (RI); 12. Borbona (RI); 13. Borgo Velino (RI); 14. Castel Sant'Angelo (RI); 15. Cittareale (RI); 16. Leonessa (RI); 17. Micigliano (RI); 18. Posta (RI).

**REGION MARKEN.** Sub ambito territoriale Ascoli Piceno-Fermo: 19. Amandola (FM); 20. Acquasanta Terme (AP); 21. Arquata del Tronto (AP); 22. Comunanza (AP); 23. Cossignano (AP); 24. Force (AP); 25. Montalto delle Marche (AP); 26. Montedinove (AP); 27. Montefortino (FM); 28. Montegallo (AP); 29. Montemonaco (AP); 30. Palmiano (AP); 31. Roccafluvione (AP); 32. Rotella (AP); 33. Venarotta (AP). Sub ambito territoriale Nuovo Maceratese: 34. Acquacanina (MC); 35. Bolognola (MC); 36. Castelsantangelo sul Nera (MC); 37. Cessapalombo (MC); 38. Fiastra (MC); 39. Fiordimonte (MC); 40. Gualdo (MC); 41. Penna San Giovanni (MC); 42. Pievebovigliana (MC); 43. Pieve Torina (MC); 44. San Ginesio (MC); 45. Sant'Angelo in Pontano (MC); 46. Sarnano (MC); 47. Ussita (MC); 48. Visso (MC).

**REGION UMBRIEN.** Area Val Nerina: 49. Arrone (TR); 50. Cascia (PG); 51. Cerreto di Spoleto (PG); 52. Ferentillo (TR); 53. Montefranco (TR); 54. Monteleone di Spoleto (PG); 55. Norcia (PG); 56. Poggiodomo (PG); 57. Polino (TR); 58. Preci (PG); 59. Sant'Anatolia di Narco (PG); 60. Scheggino (PG); 61. Sellano (PG); 62. Vallo di Nera (PG).

#### Liste der Gemeinden, die vom Erdbeben am 26. und am 30. Oktober 2016 betroffen sind:

**REGION ABRUZZEN.** 1. Campi (TE); 2. Castelli (TE); 3. Civitella del Tronto (TE); 4. Torricella Sicura (TE); 5. Tossicia (TE); 6. Teramo;

**REGION LATIUM.** 7. Cantalice (RI); 8. Cittaducale (RI); 9. Poggio Bustone (RI); 10. Rieti; 11. Rivodutri (RI);

**REGION MARKEN.** 12. Apiro (MC); 13. Appignano del Tronto (AP); 14. Ascoli Piceno; 15. Belforte del Chienti (MC); 16. Belmonte Piceno (FM); 17. Caldarola (MC); 18. Camerino (MC); 19. Camporotondo di Fiastrone (MC); 20. Castel di Lama (AP); 21. Castelraimondo (MC); 22. Castignano (AP); 23. Castorano (AP); 24. Cerreto D'esi (AN); 25. Cingoli (MC); 26. Colli del Tronto (AP); 27. Colmurano (MC); 28. Corridonia (MC); 29. Esanatoglia (MC); 30. Fabriano (AN); 31. Falerone (FM); 32. Fiuminata (MC); 33. Folignano (AP); 34. Gagliole (MC); 35. Loro Piceno (MC); 36. Macerata; 37. Maltignano (AP); 38. Massa Fermana (FM); 39. Matelica (MC); 40. Mogliano (MC); 41. Monsapietro Morico (FM); 42. Montappone (FM); 43. Monte Rinaldo (FM); 44. Monte San Martino (MC); 45. Monte Vidon Corrado (FM); 46. Montecavallo (MC); 47. Montefalcone Appennino (FM); 48. Montegiorgio (FM); 49. Monteleone (FM); 50. Montelparo (FM); 51. Muccia (MC); 52. Offida (AP); 53. Ortezzano (FM); 54. Petriolo (MC); 55. Pioraco (MC); 56. Poggio San Vicino (MC); 57. Pollenza (MC); 58. Ripe San Ginesio (MC); 59. San Severino Marche (MC); 60. Santa Vittoria in Matenano (FM); 61. Sefro (MC); 62. Serrapetrona (MC); 63. Serravalle del Chienti (MC); 64. Servigliano (FM); 65.

Smerillo (FM); 66. Tolentino (MC); 67. Treia (MC); 68. Urbisaglia (MC);  
**REGIONE UMBRIA.** 69. Spoleto (PG)

*Anhang 2-bis - Liste der Gemeinden, die vom Erdbeben am 18. Jänner 2017 betroffen sind:*

**REGIONE ABRUZZO:** 1. Barete (AQ); 2. Cagnano Amiterno (AQ); 3. Pizzoli (AQ); 4. Farindola (PE); 5. Castelcastagna (TE); 6. Colledara (TE); 7. Isola del Gran Sasso (TE); 8. Pietracamela (TE); 9. Fano Adriano (TE).

## Gesamt- und Teilablöse

Auf die als Ablöse ausgezahlten Beträge wird ein Steuersatz von 15% angewandt, der sich für jedes weitere Mitgliedsjahr nach dem 15. Mitgliedsjahr bei einer Zusatzrentenform um 0,30% bis zu einem Maximum von 6% verringert:

- Teilablöse in Höhe von 50% bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von nicht weniger als 12 Monaten und höchstens 48 Monaten zur Folge hat bzw. bei Eintragung in die Mobilitätsliste, ordentliche oder außerordentliche Lohnausgleichskasse von Seiten des Arbeitgebers;
- Gesamtablöse bei Dauerinvalidität (durch die es zu einer Verminderung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als einem Drittel kommt) und infolge der Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von mehr als 48 Monaten zur Folge hat;
- Gesamtablöse bei Ableben des Mitglieds vor Anreifen des Anrechts auf Rentenleistung.

Die Steuergrundlage der besagten Rentenleistungen wird unter Abzug der bereits besteuerten Einkommen festgelegt: Finanzerträge und Beiträge, die bei der Einzahlung in den Fonds nicht abgezogen wurden.

Auf die in Form von Gesamtablöse ausbezahlten Summen für Gründe, die sich von den vorher beschriebenen unterscheiden, wird ein Steuersatz von 23% auf die mit denselben Modalitäten wie oben angeführt berechnete Steuergrundlage angewandt.

## Übertragungen

Alle Vorgänge betreffend die Übertragung der individuellen Position zu Rentenformen, die vom GvD 252/2005 geregelt sind, unterliegen keiner Besteuerung.

## Alt-Eingeschriebene <sup>(1)</sup>

Für die als Alt-Eingeschriebene eingestuft Mitglieder sieht der Art. 23, Abs. 7, Buchst. c) des GvD 252/2005 vor, dass sich jedes Mitglied in Bezug auf das ab 1. Jänner 2007 angereifte Kapital für die Anwendung der neuen zivilrechtlich-steuerlichen Regelung laut Art. 11 des GvD 252/2005 entscheiden kann. Die Alt-Eingeschriebenen können, wie bereits laut Art. 18 des GvD 124/1993 vorgesehen, die Auszahlung der Zusatzrentenleistungen in Kapitalform für die gesamte Summe beantragen (einschließlich des ab 1. Jänner 2007 angereiften Anteils). In diesem Fall findet auf die gesamte Leistung die bis zum 31. Dezember 2006 geltende Steuerregelung Anwendung.

Die Alt-Eingeschriebenen können weiterhin die gesamte angereifte Leistung in Kapitalform beantragen (einschließlich des ab 1. Jänner 2007 angereiften Anteils). Falls Sie sich hingegen für die Anwendung der Regelung laut Art. 11 des GvD 252/2005 entscheiden, können Sie die bis zu diesem Datum gesamte angereifte Leistung in Kapitalform erhalten. Für das nach 1. Jänner 2007 angereifte Kapital sieht die Anwendung der Steuerregelung laut Art. 11, Abs. 6 des GvD 252/2005 vor, dass mindestens 50% des Kapitals in Rente umgewandelt werden. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen der Betrag, der sich aus der Umwandlung von mindestens 70% des Kapitals ergibt, weniger als 50% des Lebensminimums laut Art. 3, Absatz 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 ausmacht.

Die Entscheidung kann beim Ansuchen um Vorschuss bzw. bei der Auszahlung der Endleistung gefällt werden. Bei Vorschüssen, die ausschließlich das bis zum 31. Dezember 2006 angereifte Kapital betreffen, kann das Mitglied die Entscheidung bei Auszahlung der Endleistung (beziehungsweise weiterer Vorschüsse) fällen.

<sup>(1)</sup> Unter „Alt-Eingeschriebene“ versteht man jene Mitglieder, die zum 28.04.1993 in einen Pensionsfonds eingeschrieben waren, der zum 15.11.1992 bereits errichtet war und die noch nie eine Ablöse beantragt haben.